

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich **PLAN-ARCHIV**
Sitzung vom 5. März 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

B.N.P. Nr.

83

Dübendorf

1127. Quartierplan. Am 23. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 28 Sonnenberg. Dieser Beschluss wurde am 26. September 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 20. Januar 1970 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch den Frickenbuck bzw. die bestehende Bebauung, im Nordosten durch die alte Schwerzenbachstrasse, im Südosten durch die Greifenseestrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrasse C als Verbindung zwischen der Greifenseestrasse und der alten Schwerzenbachstrasse, die Quartierstrasse A zwischen Greifenseestrasse und Quartierstrasse C, die als Stichstrasse von der Quartierstrasse A abzweigende Quartierstrasse D sowie die Quartierstrasse B zwischen Quartierstrasse C und alter Schwerzenbachstrasse. Ferner wurden als Fusswegverbindungen der Fussweg A zwischen Greifenseestrasse und Quartierstrasse A entlang des Frickenbucks, der Fussweg B zwischen den Quartierstrassen C und D und der Fussweg C zwischen Quartierstrasse A und der alten Schwerzenbachstrasse ausgeschieden.

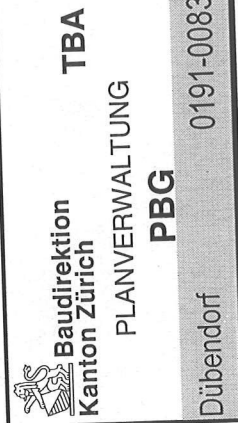
Die mit 14,5 m an den Fusswegen A, B und C, mit 20 m an den Quartierstrassen A, B und D, mit 22 m an der Quartierstrasse C und mit 22 m bzw. 15 m an der alten Schwerzenbachstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Die Baulinien an der Greifenseestrasse bilden Gegenstand des Quartierplanes Nr. 25 Pantloo. Dieser wurde vom Gemeinderat am 21. November 1969 festgesetzt, nachdem er vorgängig von den kantonalen Fachinstanzen geprüft und in Ordnung befunden wurde. Da gegen den Festlegungsbeschluss ein Rekurs erhoben wurde, der sich allerdings nicht gegen die Baulinien an der Greifenseestrasse richtet, konnte der Gemeinderat diesen Quartierplan und somit die Baulinien an der Greifenseestrasse dem Regierungsrat noch nicht zur Genehmigung unterbreiten. Die im Quartierplan Nr. 28 Sonnenberg für die projektierte Ringstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 203/1969). Bei der Unterführung der alten Schwerzenbachstrasse im Bereich der projektierten Ringstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:



I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 12. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 28, Sonnenberg, mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und Oeffnung der Baulinien an der projektierten Ringstrasse bei der Unterführung der alten Schwerzenbachstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. März 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht